



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.21 - 12230/ 1-8 (§ 29)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6470

Hannover
15.06.2015

Aufenthaltsrecht;

Erleichterung und Beschleunigung des Familiennachzugs zu syrischen Flüchtlingen

- Gemeinsames Schreiben des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes vom 04.05.2015 (M I 3 - 21002/16#7)

Mit E-Mail vom 06.05. 2015 hatte ich Ihnen das o.a. Schreiben vorab zur Kenntnisnahme übermittelt und ergänzend mitgeteilt, dass Niedersachsen von der aufgezeigten Möglichkeit der Globalzustimmung nach § 32 AufenthV Gebrauch voraussichtlich machen wird.

Anliegend übersende ich meine nunmehr gegenüber dem Auswärtigen Amt erklärte Globalzustimmung zur Visumerteilung zum Zwecke des Familiennachzuges an Ehegatten und minderjährige leidge Kinder des in § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beschriebenen Personenkreises.

Bis zur Einführung der automatisierten AZR-Abfrage (siehe Seite 4 des Bezugsschreibens) wird die Schutzberechtigtereigenschaft des syrischen Stammberechtigten wie bisher noch durch die Ausländerbehörde bestätigt werden müssen.

Im Übrigen bitte ich, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung (§ 31 Abs. 3 AufenthV) insbesondere in den im Bezugsschreiben unter Nr. 2 beschriebenen Fallkonstellationen (siehe Seite 5 ff.) Gebrauch zu machen.

Zu den in erster Linie den Auslandsvertretungen obliegenden Fragen des Nachweises bzw. der Glaubhaftmachung der Familienverhältnisse übersende ich ein weiteres gemeinsames Schreiben des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes vom 29.05.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Auswärtiges Amt
11013 Berlin

Nachrichtlich (nur per Mail):
Bundesministerium des Innern

Innenministerien und
Innensenatsverwaltungen der Länder

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
M I 3 - 21002/16#7
04.05.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.21 - 12230/ 1-8 (§ 29)
12230/ 1-9 (§ 32)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70
Hannover
15.06.2015

**Aufenthaltsrecht;
Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen,
Globalzustimmung zur Visumerteilung an den nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachzugs-
berechtigten Personenkreis (§ 32 AufenthV)**

Hiermit erteile ich zum Zwecke des Familiennachzuges zu syrischen Flüchtlingen meine Globalzu-
stimmung nach § 32 AufenthV für die Visumerteilung an Ehegatten und minderjährige ledige Kin-
der des in § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beschriebenen Personenkreises.

Daneben habe ich die Ausländerbehörden gebeten, in diesen Fällen von der Möglichkeit der Vor-
abzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verstärkt
Gebrauch zu machen.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Nordeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX



Bundesministerium
des Innern



Auswärtiges Amt

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Nur per E-Mail

Bundesministerium
des Innern

Dr. Christian Kios

Auswärtiges Amt

Dr. Oliver Schnakenberg

Berlin 29.05.2015

BETREFF **Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ausländerreferentenbesprechung am 20. Mai 2015 tauchten einige Fragen auf, zu denen wir eine Klarstellung zugesagt hatten. Die im Schreiben der Staatssekretäre des BMI und des AA vom 4. Mai 2015 eingeführte Glaubhaftmachung der Familienverhältnisse zur Überzeugung der Botschaften soll einzelne Lücken in den Nachweismöglichkeiten der Familienverhältnisse schließen, für die krisenbedingt keine Urkundsnachweise möglich oder zumutbar zu beschaffen sind.

Die Familienverhältnisse von nachzugsberechtigten Angehörigen der Kernfamilie werden weiterhin vorrangig durch syrische Urkunden nachgewiesen, die im Interesse einer späteren Verwendbarkeit im deutschen Rechtsverkehr auch legalisiert werden.

Generell schwer oder gar nicht mehr zu beschaffen sind aktuelle Personenstandsregistrauszüge (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden). Das ist bedingt durch die fehlende staatliche Ordnung und zerstörte Register in Teilen Syriens. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen daher für den Nachweis der Familienverhältnisse in aller Regel auf den syrischen „Familienregistrauszug“ ab, der vielen Familien ohnehin zur Verfügung steht (vergleichbar mit dem deutschen Familienbuch) oder immer noch über zentrale Behörden in Damaskus beschafft werden kann.



SEITE 2 VON 2 Nur dann, wenn sich aus einem Familienregistrauszug – durch fehlende Nachträge, wie z.B. für nach Ausstellung des Registrauszuges geborene Kinder – eine Lücke in den dokumentierten Familienverhältnissen ergeben sollte, eröffnen die Auslandsvertretungen die Möglichkeit einer qualifizierten Glaubhaftmachung. Diese qualifizierte Glaubhaftmachung erfolgt durch die Würdigung privater Urkunden sowie, in Ausnahmefällen, weiterer Unterlagen wie Schulzeugnisse oder ärztlicher Befunde.

Dieses Verfahren findet keine Anwendung zum Nachweis einer bestehenden Ehe und dieses Verfahren wird nicht angewandt auf männliche Familienmitglieder, die sich im wehrfähigen Alter befinden. In diesen Fällen bleibt es bei der Notwendigkeit von Urkundsnachweisen.

Wir möchten betonen, dass sich das Verfahren der qualifizierten Glaubhaftmachung allein auf den Nachweis der Zugehörigkeit zur nachzugsberechtigten Kernfamilie bezieht. Es wird nicht auf die Identitätsklärung der Antragsteller angewandt. Die Identität der Antragsteller muss zweifelsfrei feststehen. Alle üblichen Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen von Visaverfahren syrischer Antragsteller – insbesondere auch die Konsultation der Sicherheitsbehörden – bleiben von dem Verfahren der qualifizierten Glaubhaftmachung unberührt. Aus hiesiger Sicht ist daher – obwohl ein gewisses Missbrauchspotential nicht abzustreiten ist – ein Sicherheitsrisiko durch eine Einreise der Antragsteller nicht zu besorgen.

Wir hoffen, dass wir hiermit Ihre Bedenken zerstreuen konnten. Die Visaverfahren des Familiennachzugs zu syrischen Schutzberechtigten bedürfen dringend einer Beschleunigung. Wir sind auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung angewiesen. Deshalb appellieren wir an Sie, alle Wege zu nutzen, um die Verfahren zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian Klos



Dr. Oliver Schnakenberg



Nur per E-Mail

Herrn
Dr. Herbert O. Zinell
Ministerialdirektor
Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Herrn
Gerhard Eck
Staatssekretär
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Herrn
Bernd Krömer
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Herrn
Arne Feuring
Staatssekretär
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Herrn
Thomas Ehmke
Staatsrat
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Herrn
Volker Schiek
Staatsrat
Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

Stephan Steinlein
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

Aktenzeichen: M I 3 - 21002/16#7
Berlin, den 4. Mai 2015

Herrn
Werner Koch
Staatssekretär
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Herrn
Thomas Lenz
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Herrn
Stephan Manke
Staatssekretär
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Herrn
Bernhard Nebe
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Frau
Heike Raab
Staatssekretärin
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Herrn
Christian Seel
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Herrn
Dr. Michael Wilhelm
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden

Herrn
Prof. Dr. Ulf Gundlach
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Frau
Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Herrn
Udo Götze
Staatssekretär
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bund und Länder haben mit den humanitären Aufnahmeprogrammen sowie mit der Aufnahme von rund 81.000 syrischen Asylbewerbern einen außerhalb der Krisenregion beispiellosen Beitrag zur Linderung des Flüchtlingseids in Syrien und dessen Anrainerstaaten geleistet. Über 100.000 Menschen aus Syrien haben bisher in Deutschland Zuflucht vor dem Konflikt gefunden.

Seit einigen Wochen wird von sehr vielen Anspruchsberechtigten an den deutschen Auslandsvertretungen in der Region Familiennachzug zu Schutzberechtigten (v.a. anerkannten Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) beantragt. Trotz Personalverstärkungen und enormer organisatorischer Anstrengungen sind die Termine in den Visastellen manchmal auf Monate hin ausgebucht. Die enorme Hilfs- und Aufnahmebereitschaft, die Syrer in Deutschland kennenlernen, sollte sich aber auch beim Familiennachzug zeigen. Grundsätzlich sollte kein Familienangehöriger aus Syrien länger auf die Erfüllung seines Anspruches auf Familiennachzug warten als unbedingt notwendig.

Wir brauchen hierfür eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund und Ländern. In einem ersten Schritt wird das Auswärtige Amt das Verfahren an die besondere Situation der Familienangehörigen, die oftmals selbst flüchten mussten, anpassen: Bei den Auslandsvertretungen hat sich gezeigt, dass die Überprüfung der Familienverhältnisse für die Behörden aufwändig ist und dass die Beschaffung syrischer Urkunden für die Familienangehörigen entweder nur mit unzumutbarem Aufwand oder vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges schlicht unmöglich ist.

Das Auswärtige Amt wird daher zukünftig ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Familienverhältnisse anwenden: in Fällen der Unsicherheit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Nachweises der familiären Verhältnisse kann an die Stelle eines förmlichen Nachweises durch legalisierte Urkunden auch eine Glaubhaftmachung zur Überzeugung der Botschaft treten. Davon unbeschadet werden auch künftig Einzelfälle zum Ausschluss eines extremistischen bzw. terroristischen Hintergrunds einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Für entsprechende Fallgruppen ist die beschriebene erleichterte Verfahrensweise nicht vorgesehen.

Um die Verfahren weiter zu beschleunigen, wird das Vorliegen der Schutzberechtigeneigenschaft des syrischen Stammberechtigten als Voraussetzung für den Nachzugsanspruch durch einen neu einzurichtenden automatisierten Abgleich mit Daten des Ausländerzentralregisters festgestellt. Dort sind die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel gespeichert. Der automatisierte Abgleich wird damit abweichend vom derzeit gängigen Visumsantragsverfahren auf den Schutzberechtigten erstreckt. Dies lässt sich im konkreten Einzelfall rechtlich vertreten.

Diese Anstrengung allein ist allerdings zur zeitnahen Bearbeitung der Anträge nicht ausreichend. Daher schlagen das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern zwei weitere Maßnahmen für Erleichterung der Visaverfahren zum Familiennachzug zu schutzberechtigten syrischen Staatsangehörigen vor, die durch die Länder umgesetzt werden müssten. Wir bitten Sie, diese Maßnahmen in gemeinsamer humanitärer Verantwortung umzusetzen, um eine rasche Realisierung des Anspruchs auf Familiennachzug zu ermöglichen und damit den betroffenen Familienangehörigen eine Perspektive auf ein Leben in Sicherheit zu eröffnen:

1. Globalzustimmung der Länder bei einem Nachzug zu einem syrischen anerkannten Flüchtling:

Da bei einem Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zwingend auf den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes zu verzichten ist, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt wird, verbleibt den Ausländerbehörden in diesen Fällen lediglich die Feststellung der Identität des Stammberechtigten und des zum Nachzug berechtigenden Titels.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern würden es ausdrücklich begrüßen, wenn Sie für diese Fälle eine Globalzustimmung für den Nachzug der Kernfamilien aussprechen könnten. Diese würde eine Beteiligung der Ausländerbehörden ersetzen. Die Feststellung des erforderlichen Titels kann der neu einzurichtende Datenabgleich mit dem AZR erbringen. Dabei soll sich die Globalzustimmung lediglich auf die Fälle des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erstrecken. Eine Beschränkung des Ermessens der Ausländerbehörden bei Anträgen nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) ist nicht intendiert.

Wir regen diesen Schritt auch an, weil er zu einer erheblichen Arbeitsentlastung bei den Ausländerbehörden führen dürfte. Zudem würden die Visaverfahren wesentlich beschleunigt, wodurch ein Abbau der Rückstände ermöglicht würde. Selbstverständlich würden die Ausländerbehörden weiterhin über den bevorstehenden Familiennachzug unterrichtet.

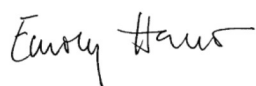
2. Vorabzustimmungen durch die zuständigen Ausländerbehörden:

Es bliebe den Ausländerbehörden unbenommen, weiterhin in Fällen eines Antrags durch den Schutzberechtigten selbst eine Vorabzustimmung zu erteilen und diese der Auslandsvertretung zu übermitteln. Dabei regen wir an, das oben beschriebene Verfahren - entsprechend dem Verfahren, welches die Auslandsvertretungen anwenden werden - zur Glaubhaftmachung zur Überzeugung der Ausländerbehörde ausreichen zu lassen. Das Verfahren zur Vorabzustimmung gilt insbesondere, solange die automatisierte AZR Statusabfrage und eine Globalzustimmung der obersten Landesbehörde noch nicht vorliegen.

Bereits dadurch kann eine wesentliche Beschleunigung der Visaverfahren erreicht werden. Wir bitten daher darum, von dem Instrument der Vorabzustimmung großzügig Gebrauch zu machen.

Zusammengenommen dürften dies wichtige Schritte sein, um den Bearbeitungsrückstau bei Anträgen zum Familiennachzug abzubauen und den Anspruchsberechtigten in vertretbarer Zeit eine Perspektive aufzuzeigen. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern sind für jede Unterstützung, die Sie zu einer Beschleunigung der Verfahren und zur Unterstützung der anspruchsberechtigten Familienangehörigen - auch eingedenk unserer gemeinsamen humanitären Verpflichtung - leisten können, ausgesprochen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium des Innern



Auswärtiges Amt